

# GR\_GERICHTE SK1 2021 99 vom 30. März 2023

GR Gerichte, 2023-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2021\\_99](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2021_99)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2021 99 du 30 mars 2023

IT: GR\_GERICHTE SK1 2021 99 del 30 marzo 2023

## Regeste

Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz | Betäubungsmittelgesetz BetmG

## Erwägungen

### E. 1

Eintretensvoraussetzungen Gegen das angefochtene erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Landquart ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Berufung ist einzutreten.

### E. 2

Gegenstand des Berufungsverfahrens Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens bilden allein die Strafzumessung und die Ersatzforderung und damit einhergehend die Regelung der Kostenfolgen. In den übrigen Punkten blieb das vorinstanzliche Urteil unangefochten und erwuchs in Rechtskraft (Art. 387 i.V.m. Art. 402 StPO; vgl. aber nachfolgend E. 5.6).

### E. 3

Schuldpunkt Der Beschuldigte machte sich der Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a und c BetmG, des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG, der Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB, der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG, der Übertretung des Polizeigesetzes gemäss Art. 361 PolG, des Führens eines Motorfahrzeuges in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV in Verbindung mit Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG und des Führens eines

### E. 4

Urteil der Vorinstanz und rechtliche Vorgaben Im angefochtenen Urteil wurde der Beschuldigte u.a. mit einer Freiheitsstrafe von

### E. 7

/ 17 der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung. Dabei berücksichtigt es, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Dies gilt auch im Rahmen der Gesamtstrafenbildung. Der Täter darf aufgrund des Umstands, dass mehrere Delikte gleichzeitig zur Beurteilung stehen, für die

einzelnen Taten nicht schwerer bestraft werden als bei separater Beurteilung (BGer 6B\_244/2021, 6B\_254/2021 v. 17.4.2023 E. 5.3.3 m.w.H.). Die Vorinstanz begründete die Wahl der Sanktion im Wesentlichen damit, dass eine zusätzlich zur Freiheitsstrafe ausgesprochene Geldstrafe keine präventive Wirkung hätte. Dieser Ansicht ist zu folgen. Der Beschuldigte ist einerseits einschlägig vorbestraft (Waffengesetz und Fahren in fahruntüchtigem Zustand), was darauf hinweist, dass die (bedingt) ausgesprochenen Geldstrafen bis anhin keine abschreckende Wirkung zeigten. Eine Geldstrafe für die Geldwäscherei dürfte den Beschuldigten ebenfalls kaum vor weiterer Delinquenz bewahren (vgl. Art. 41 StGB). Eine Freiheitsstrafe hat auf das Leben eines Beschuldigten immer einschneidende Wirkungen. Der Beschuldigte ist dadurch nicht mehr betroffen als jeder andere, weshalb sich dieses Kriterium neutral auswirkt. Es ist also davon auszugehen, dass eine zusätzlich zur zwingend auszusprechenden Freiheitsstrafe für die Betäubungsmitteldelikte auszufällende Geldstrafe keine ausreichende präventive Wirkung auf das delinquente Verhalten des Beschuldigten zeitigen würde. Im Übrigen hat der Beschuldigte mit der Berufung nichts gegen die Wahl der Strafart für die Nebendelikte vorgebracht. Deshalb ist für die Geldwäscherei, die Vergehen gegen das Waffengesetz und das Fahren in fahruntüchtigem Zustand ebenfalls eine Freiheitsstrafe auszufällen. 5.2.2. Geldwäscherei Bei den Durchsuchungen der Liegenschaften an der D.\_\_\_\_\_strasse \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_ wurden insgesamt CHF 30'690.00 Bargeld gefunden (im Tresor und im Portemonnaie). Bei diesem Geld handelt es sich um Gewinn aus Betäubungsmittelhandel. Der Beschuldigte hatte das Geld einfach aufbewahrt, ohne besondere Anstrengungen zu unternehmen, es zu verstecken oder die Herkunft zu verschleiern. Das Verschulden wiegt leicht. Eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten als hypothetische Einsatzstrafe und eine Asperation um zwei Monate erscheint angemessen (entsprechend Urteil Vorinstanz; act. E. 2 E. 3.6.1).

## E. 8

/ 17 5.2.3. Mehrfaches Vergehen gegen das Waffengesetz Der Beschuldigte hatte im Ausland ein Schmetterlingsmesser sowie ein schwarzes einhändig automatisch bedienbares Messer (Spickmesser) erworben und besessen, ohne dafür eine Ausnahmegewilligung zu haben. Zudem hatte er vor einigen Jahren das Luftgewehr DIANA von seinem Vater erhalten. Er besass dieses, ohne über einen schriftlichen Vertrag mit Angaben zur übertragenden und zur erwerbenden Person zu verfügen. Der Beschuldigte wusste oder hielt es zumindest für möglich, dass der Erwerb und Besitz der Waffen ohne Bewilligung verboten ist. Er handelte zwar vorsätzlich und war einschlägig vorbestraft, das Verschulden ist aber dennoch als leicht zu bewerten. Eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten als hypothetische Einsatzstrafe und eine Asperation um einen weiteren Monat erscheint angemessen (entsprechend Urteil Vorinstanz; act. E.2 E. 3.6.2). 5.2.4. Fahren in fahruntüchtigem Zustand Am 2. März 2021, um ca. 20.14 Uhr wurde der Beschuldigte von der Polizei in F.\_\_\_\_\_ angehalten und kontrolliert, als er einen Personenwagen lenkte. Die angeordnete Blut- und Urinprobe ergab einen THC-Gehalt von 16 µg/l im Blut. Damit war der zulässige Grenzwert von 1,5 µg/l um beinahe das Zehnfache überschritten. Der Beschuldigte war einschlägig vorbestraft und der Vorfall ereignete sich während laufender Strafuntersuchung. Der Beschuldigte wusste, dass er unter Drogeneinfluss kein Fahrzeug lenken durfte. Das Verschulden ist gerade noch im unteren Bereich anzusiedeln. Die hypothetische Einsatzstrafe wird auf 6 Monate Freiheitsstrafe festgelegt, die Strafe asperiert um drei Monate angehoben (entsprechend Urteil Vorinstanz; act. E.2 E. 3.6.3). 5.2.5. Übertretungen Der Beschuldigte hat Hanfsamen aus G.\_\_\_\_\_ in die Schweiz eingeführt. Er

hat mehrmals Marihuana durch Rauchen konsumiert und auch Marihuana besessen. Weiter hat er Ketamin konsumiert und besessen. Das Verschulden für die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG wiegt leicht. Der Beschuldigte baute zudem Hanfpflanzen in seiner Hanf-Indoor-Anlage in E. \_\_\_\_\_ zum Zweck des Eigenkonsums an. Weil er den Anbau nicht der Kantonspolizei von Graubünden gemeldet hatte, hat er gegen Art. 36l des Polizeigesetzes verstossen. Das Verschulden wird als leicht bewertet. Der rechte Hinterreifen des Fahrzeugs, das der Beschuldigte am 2. März 2021 lenkte, wies auf der Umlauffläche, in der äusseren Hauptspurrille mit Profiltiefeindikatoren, eine gemessene Profiltiefe von nur 0,8 mm auf. Die vorgeschriebene

## **E. 9**

/ 17 Mindestprofiltiefe liegt indes bei 1,6 mm. Dadurch lenkte der Beschuldigte pflichtwidrig ein nicht den Vorschriften entsprechendes Fahrzeug (Art. 29 SVG [Art. 58 Abs. 4 VTS] i.V.m. Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG). Das diesbezügliche Verschulden wiegt leicht. Für all die aufgeführten Übertretungen ist der Vorinstanz folgend eine Busse von insgesamt CHF 300.00 auszufällen (act. E.2 E. 3.13). 5.3. Täterkomponenten: Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe Die verschuldensangemessene bzw. tatbezogene Strafe kann aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden (Täterkomponente). Die Vorinstanz kam nach einer Gesamtwürdigung der täterbezogenen Umstände zum Schluss, dass die strafmindernden Täterkomponenten die strafe erhöhenden aufwögen (act. E.2 E. 3.8). Dagegen wehrt sich der Beschuldigte mit seiner Berufung. Der amtliche Verteidiger macht im Wesentlichen geltend, das Regionalgericht habe bei der Strafzumessung sämtliche Strafminderungs- und Strafmilderungsgründe ausgeblendet. Folgende Faktoren seien bei der Strafzumessung zu berücksichtigen: Der Beschuldigte sei weitgehend geständig, habe bei der Aufklärung des Tatbestandes mitgearbeitet, habe den Tatbeweis durch Besuch des Immobilienkurses mit erfolgreichem Abschluss erbracht, sei freiwillig abstinent und sei in ein geregeltes Leben integriert. Hinzu käme der Zeitablauf seit Beginn der Delinquenz vom 7. März 2014. Zudem sei der Zweck des Strafrechts die Resozialisierung (und nicht die Vergeltung); diese könne als gelungen bezeichnet werden (act. H.1 S. 3 ff.). Die Staatsanwaltschaft bringt vor, dass sie das vorinstanzliche Urteil als angemessen erachte, auch wenn das Regionalgericht eine höhere Strafe verhängt habe, als sie selbst beantragt habe. Das Regionalgericht habe insbesondere auch den Einfluss auf das Leben des Beschuldigten gebührend berücksichtigt, sich also auch mit Resozialisierungsaspekten auseinandergesetzt (act. H.2 S. 3 f.). 5.3.1. Straferhöhungsgründe Der aktuelle Strafregisterauszug weist zwei Eintragungen auf (act. D.9). Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 12. November 2015 wurde der Beschuldigte wegen mehrfacher Übertretungen und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie wegen Vergehens gegen das Waffengesetz schuldig gesprochen. Zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte erst knapp 20-jährig war und zu dieser Zeit selbst Betäubungsmittel konsumierte. Der damals getätigte Handel beschränkte sich auf Marihuana. Der Entscheid des Untersuchungsamtes Altstätten vom 29. November 2018 erfolgte, nachdem festgestellt worden war, dass der Beschuldigte in fahruntüchtigem Zustand (THC im Blut, allerdings unter-

## **E. 10**

/ 17 halb des gesetzlichen Grenzwertes) ein Fahrzeug gelenkt hatte. Damit weist der Beschuldigte einschlägige Vorstrafen im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes, des Waffengesetzes sowie des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand auf. Diese sind aufgrund ihres Bagatelcharakters indes nur leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen. Ebenfalls leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte während laufender Probezeit weiter delinquierte. 5.3.2. Strafminderungsgründe Strafmindernde Täterkomponenten sind u.a. aufrichtige Reue (Art. 48 lit. d StGB), Wirkung der Strafe auf das Leben des Beschuldigten (Art. 47 Abs. 1 StGB), Geständnis, Kooperation und Verletzung des Beschleunigungsgebotes (Mathys, a.a.O., N 334 ff.). Ein Geständnis sollte strafmindernd berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist und die Strafverfolgung erleichtert hat (BGE 121 IV 202 E. 2d; vgl. auch statt vieler BGer 6B\_1508/2021 v. 5.1.2022 E. 2.2). Die bundesgerichtliche Praxis zeigt, dass ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer maximalen Strafreduktion von einem Drittel führen kann (BGer 6B\_780/2018 V. 9.10.2018 E. 5.2; s. auch OG ZH SB150346 v. 5.7.2016 E. 4.4 m.w.H.). Der Beschuldigte wurde am 2. März 2020 festgenommen. Anlässlich der Hausdurchsuchungen am selben Tag stellte die Kantonspolizei Graubünden grössere Mengen Betäubungsmittel sicher (insgesamt 673.633 Gramm Kokain, 2'759.331 Gramm Amphetamine, 181.786 Gramm MDMA, 2'514 Pillen Ecstasy, 2.495 Gramm Ketamin, 5'104.857 Gramm Haschisch, 1'806.919 Gramm Marihuana und 86 frische Hanfpflanzen). Gegenüber der Polizei gab der Beschuldigte an, er habe total 7 Kilogramm Amphetamine, 300 Gramm MDMA, 10 Kilogramm Kokain, 5'000 Pillen Ecstasy, 6 Kilogramm Haschisch, 75 Kilogramm Marihuana und 5 Gramm Ketamin erworben. Die nicht sichergestellten Mengen habe er verkauft (insgesamt 4'240.669 Gramm Amphetamine, 118.24 Gramm MDMA, 9'326.367 Gramm Kokain, 2'486 Pillen Ecstasy, 895.143 Gramm Haschisch und 73'193.081 Gramm Marihuana) (StA act. 4.1). Der Beschuldigte gestand eine von ihm gehandelte Menge an Betäubungsmitteln, die weit über die von der Polizei sichergestellte Menge hinausging. Namentlich im Bereich des gehandelten Kokains stützt sich die Anklage fast ausschliesslich auf die zugestandene Menge (Ankauf von 10 kg zugestanden; sichergestellt wurden noch 673.633 Gramm). Mit seinem Geständnis hat der Beschuldigte unzweifelhaft die Strafverfolgung erleichtert und das Verfahren verkürzt. Wie der Beschuldigte selbst aussagte, ist mit ihm ein "grösserer Fisch" ins Netz gegangen (act. H.3 Antwort auf Frage IV.24). Es trifft zu, dass der Beschuldigte nur Angaben zu seinem eigenen Tatbeitrag machte und keine weite-

## **E. 11**

/ 17 ren involvierten Personen preisgab, wobei er sich jedoch bereit erklärte, eine richtige gegen ihn getätigte Aussage zu bestätigen (StA act. 1.4 Antwort auf Frage A.18). Der Beschuldigte hat Einsicht gezeigt und sein Leben umgekrempelt. Seit dem 1. Januar 2023 ist er abstinent von THC, von den härteren Drogen bereits seit zwei bis drei Jahren (wohl seit seiner Festnahme im März 2020; vgl. act. H.3 Antworten auf Fragen IV.11 bis IV.15). Nachdem der Beschuldigte aufgrund seiner Untersuchungshaft im Sommer 2020 die Lehre als Heizungsplaner nicht abschliessen konnte, arbeitete er nach eigenen Angaben als Heizungsmonteur in H.\_\_\_\_\_, zusätzlich samstags in seinem eigenen Geschäft (Verkauf von CBD-Produkten) und half seiner Tante beim Umzug und mit Malerarbeiten. Ende 2021 war er aufgrund eines Unfalls längere Zeit arbeitsunfähig. Anfang 2022 begann er eine Ausbildung zum Sachbearbeiter Immobilienbewirtschaftung, welche er im März 2023 abschloss. Er hat zudem eine Stelle in I.\_\_\_\_\_ gefunden, bei der er seine Lehre als Heizungsplaner fortsetzen kann (act. B.3). Der Beschuldigte scheint seine Taten zu bereuen.

Er war selber lange Zeit drogenabhängig (Cannabis seit dem 13. Lebensjahr) und hat es nun geschafft, von der Sucht loszukommen. Der Beschuldigte war im Zeitpunkt seiner Verhaftung im März 2020 24 Jahre alt. Er selbst bezeichnet die Drogengeschichte als jugendlichen Leichtsinns (act. H.3 Antwort auf Frage IV.23) und er hat eingesehen, dass er in Zukunft seinen Lebensverdienst auf legale Weise verdienen sollte. Die lange Freiheitsstrafe wird den Beschuldigten gerade wegen seines noch jungen Alters empfindlich treffen. Er hat jetzt den "Rank gefunden" und wird nach seinem Austritt aus dem Gefängnis wieder von neuem beginnen müssen. Die Täterkomponenten sind aus genannten Gründen deutlich strafmildernd zu berücksichtigen. 5.5. Festsetzung der Gesamtstrafe Die Einsatzstrafe für das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz wird auf 8 Jahre festgesetzt. Für die Nebendelikte (Geldwäscherei, Vergehen gegen das Waffengesetz und Fahren in fahruntüchtigem Zustand) wird die Einsatzstrafe um 6 Monate erhöht (Asperation). Die Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 6 Monaten wird aufgrund der Täterkomponente um insgesamt 2 Jahre reduziert, wobei der Grossteil der Reduktion (rund 20 %) auf das umfassende Geständnis zurückzuführen ist. Insgesamt wird die auszufällende Freiheitsstrafe vorliegend auf 6 Jahre und 6 Monate festgesetzt.

## **E. 12**

/ 17 5.6. Geldstrafe für Geldwäscherei Die Vorinstanz hat den Beschuldigten zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 100.00 verurteilt. Mit der Geldstrafe wurde eine Busse von CHF 1'200.00 verbunden. Der Beschuldigte hat den Entscheid in diesem Punkt zwar nicht angefochten, nichtsdestotrotz sind Dispositiv-Ziffer 2 lit. b sowie Dispositiv-Ziffer 2 lit. c – soweit diese die Verbindungsbusse betrifft –, des angefochtenen Urteils aufzuheben (vgl. Art. 404 Abs. 2 StPO). Die Geldstrafe wurde nämlich unter der irrigen Annahme ausgefällt, dass für die Geldwäscherei neben der Freiheitsstrafe noch eine Geldstrafe auszusprechen sei. Dies wäre zwingend, wenn ein schwerer Fall im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 StGB vorliegen würde. Vorliegend wird der Beschuldigte indes wegen Art. 305bis Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen. Das Unrecht ist mit der Ausfällung der Freiheitsstrafe abgegolten, für eine zusätzliche Geldstrafe fehlt die Grundlage (so auch das Plädoyer der Staatsanwaltschaft, act. H.2 Ziff. II.3.b). 6. Ersatzforderung Das Gericht muss Vermögenswerte, die durch eine Straftat erlangt worden sind, einziehen (Art. 70 Abs. 1 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte beruft sich auf Art. 71 Abs. 2 StGB, wonach das Gericht von einer Ersatzforderung absehen kann, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung ernstlich behindern würde. Er beantragt einen Verzicht auf die Ersatzforderung, mindestens aber deren Reduktion. Der Beschuldigte macht geltend, der anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellte Geldbetrag (CHF 30'690.00) und der Wert der beschlagnahmten Drogen (CHF 103'848.40) würden den Gewinn des Beschuldigten aus dem Drogenhandel (CHF 132'802.85) übersteigen, weshalb grundsätzlich der gesamte aus dem Drogenhandel erzielte Gewinn abgeschöpft sei. Würde der Beschuldigte nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug CHF 500.00 pro Monat zurückbezahlen, wäre der gesamte Betrag erst in 10 Jahren abbezahlt (davon ausgehend, dass der Beschuldigte sich mindestens 5 Jahre im Strafvollzug befinden werde). Darüber hinaus sei dem Urteil des Regionalgerichts nicht zu entnehmen, woraus sich die Höhe der Ersatzforderung von CHF 30'000.00 ergebe. Zu berücksichtigen sei, dass der Beschuldigte auch die Verfahrenskosten bezahlen wolle (act. H.1 S. 5 f.).

### **E. 13**

/ 17 Die Vorinstanz errechnete eine Ersatzforderung von rund CHF 100'000.00. Dazu subtrahierte sie den sichergestellten Geldbetrag von CHF 30'690.00 vom erzielten Gewinn von CHF 132'802.85. Sie führte aus, dass die Forderung des gesamten Betrags schwierig einzubringen wäre und die Wiedereingliederung gefährden würde. Das Regionalgericht verpflichtete den Beschuldigten zur Bezahlung einer Ersatzforderung in der Höhe von CHF 30'000.00 an den Kanton Graubünden (act. E.2 E. 4.3). Unbestrittenermassen besteht vorliegend die Pflicht, eine Ersatzforderung zu verlangen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, betrüge die volle Ersatzforderung rund CHF 100'000.00. Indem die Vorinstanz diese auf rund einen Drittel davon festgelegt hat, ist dem Antrag des Beschuldigten, die Ersatzforderung zu reduzieren, Genüge getan. Dass die Höhe der Ersatzforderung nicht begründet sei, trifft nicht zu. Die Vorinstanz erachtete CHF 30'000.00 in Anbetracht des Alters des Beschuldigten, dessen Ausbildung und der Möglichkeit, während des Freiheitsentzugs einer Arbeitstätigkeit nachzugehen und zumindest etwas zu verdienen, als angemessen (act. E.2 E. 4.3 letzter Satz). Im Übrigen entspricht der Betrag dem begründeten Antrag der Staatsanwaltschaft (RG act. 9 S. 13). Den Ausführungen der Vorinstanz ist nichts entgegenzuhalten, weshalb das Urteil diesbezüglich zu schützen ist.

7. Kosten Ausgangsgemäss gehen die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zulasten des Beschuldigten (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten setzen sich zusammen aus den Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft von CHF 11'686.00 (Art. 422 Abs. 1 StPO), der Gerichtsgebühr von CHF 8'000.00 und den Kosten der amtlichen Verteidigung von CHF 10'021.50. Der Beschuldigte hat die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche einstweilen aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Landquart bezahlt werden, nach Massgabe von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO zu erstatten. Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Mit seiner Berufung hat der Beschuldigte eine Reduktion der Freiheitsstrafe auf maximal 48 Monate sowie den Verzicht auf eine Ersatzforderung beantragt. Die Berufung wird insoweit gutgeheissen, als die Freiheitsstrafe um ein Jahr reduziert wurde. Die durch das Regionalgericht festgelegte Ersatzforderung wird indes bestätigt, insofern die Berufung also abgewiesen wird. Insgesamt kann das Obsiegen des Beschuldigten auf rund einen Viertel festgesetzt werden. Entsprechend sind ihm für das Berufungs-

### **E. 14**

/ 17 verfahren drei Viertel der Kosten, welche insgesamt CHF 4'000.00 betragen, aufzuerlegen (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Der Restbetrag von CHF 1'000.00 verbleibt beim Kanton Graubünden (Kantonsgericht). Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Michael Fleischhauer, macht für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren ein Honorar von CHF 3'695.70 geltend (18 Stunden und 6 Minuten à CHF 200.00; zzgl. Barauslagen von CHF 75.70; act. G.1). Die angemessen erscheinende Entschädigung trägt einstweilen der Kanton Graubünden (Gerichtskasse Kantonsgericht). Sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten gestatten, ist er verpflichtet, die Kosten im Umfang seiner Verurteilung zur Tragung der Verfahrenskosten dem Kanton zurückzuzahlen (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO). Entsprechend der obigen Kostenverteilung sind 3/4 der Kosten der amtlichen Verteidigung von CHF 3'695.70, somit CHF 2'771.80, zurückzuerstatten.

### **E. 15**

/ 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.